

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Griechische Geschichte

Abicht, Karl Ernst

Heidelberg, 1889

§ 8. Athen

[urn:nbn:de:bsz:31-3146](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-3146)

Besiegten zogen sich nun auf die Bergfeste Gira zurück. Nach mehrjähriger Belagerung fiel die Feste durch Verrat, worauf Messenien gänzlich unterworfen wurde. Ein Teil der Messenier wanderte aus und gründete Messana (jetzt Messina) auf Sicilien; die Zurückbleibenden traten in das Verhältnis der Heloten.

Nach der Eroberung Messeniens breiteten die Spartaner ihre Herrschaft allmählich über den ganzen Peloponnes aus; nur Argos und Arkadien widerstrebten hartnäckig der spartanischen Hegemonie. Dagegen wurden die übrigen Staaten der Halbinsel genötigt, dem dorischen Bunde beizutreten, dessen Führung die Spartaner übernahmen.

Durch diese Erfolge stieg Spartas Ansehen in ganz Griechenland so hoch, daß ihm auch außerhalb des Peloponneses die Führung (Hegemonie) des gesamten Griechenlands zugestanden wurde, welche es bis in die Zeiten der Perserkriege behauptete.

§ 8. Athen.

Attika wurde in den ältesten Zeiten von Königen beherrscht. Als Begründer der Staatsordnung gilt der Heros Theseus, welcher um 1250 die zwölf Gemeinden der attischen Landschaft zu einem Gemeinwesen vereinigt haben soll.

1104 In den Zeiten der dorischen Wanderung wanderte ein Nachkomme des Nestor aus dem Peloponnes in Athen ein; dieser wurde von den Athenern zum König gewählt. Seinem Hause gehörte der letzte König Kodrus an, der bei einem Einfall der Dorer in Attika durch seinen Opfertod das

1066 Vaterland rettete. Nach seinem Tode wurde das Königtum abgeschafft und eine Herrschaft des Adels eingesetzt. Anfangs stand an der Spitze der Regierung ein auf Lebenszeit gewählter Archon (d. i. Herrscher) aus dem Geschlechte des Kodrus; in der Folge wurde die Dauer des Archontats auf die Zeit von 10 Jahren beschränkt (752) und vom Jahre 682 an wurden 9 Archonten auf ein Jahr aus den Adelsgeschlechtern gewählt.

682 Die Bevölkerung Athens bestand seit alter Zeit aus vier Phylen (Stämmen), deren jede wieder in drei Stände zerfiel 1) in die Adelsgeschlechter der reichen Grundbesitzer (Eupatriden), 2) die zinspflichtigen Bauern (Geomoren), 3) die Gewerbetreibenden (Demiurgen), Schiffer und Hirten. Der zweite und dritte Stand bildeten das Volk (δῆμος). Da der Adel im Laufe der Zeit seine Vorrechte mißbrauchte und das Volk hart bedrückte, so daß es mehr und mehr verarmte, verlangte es vor allem nach geschriebenen Gesetzen, um nicht länger der Willkür der Gewohnheitsrechte preisgegeben zu sein. Nunmehr stellte der Archon Dracon eine Gesetzgebung auf, welche zwar die Unsicherheit des Rechtszustandes aufhob, aber durch ihre Strenge und Härte die Erbitterung des Volkes nur noch mehr steigerte.

Die Kämpfe der Parteien, des Adels (der Eupatriden) mit dem Volk, brachen aufs neue aus. Während derselben suchte der Eupatride Kylon sich der Tyrannis (Gewaltherrschaft) zu bemächtigen, allein sein Anschlag mißlang; er selbst mußte flüchten und seine Anhänger wurden auf Veranlassung der Alkmaoniden an den Altären der Götter ermordet (der 612 kylonische Frevel). *Kolonien 2/3*

Phylen.

1. Hopalides
2. Akadai
3. Aigikoreis
4. Kleonai

Diese Zeit der inneren Zwietracht benutzte das kleine Megara, um den Athenern die benachbarte, für ihren Handel wichtige Insel Salamis zu entreißen.

In dieser Zeit der Bedrängnis gelang es dem aus dem Königsgeschlecht der Kolidriden stammenden Eupatriden Solon, der sich auf seinen Reisen ins Ausland eine reiche Erfahrung erworben hatte, in seiner Vaterstadt Ruhe und Ordnung wiederherzustellen¹.

Nachdem er zunächst durch den kretischen Seher Epimenides die Blutschuld des kylonischen Frevels hatte sühnen lassen, entflamnte er seine Mitbürger durch ein von ihm verfaßtes Gedicht zu einer Unternehmung gegen die Insel Salamis und brachte dieselbe in kurzer Zeit wieder in den Besitz Athens. Alsdann verband er alle Parteien zu einem gemeinsamen Unternehmen, dem (ersten) heiligen Kriege, zum Schutz des delphischen Orakels. Da Solon durch seine dem Vaterlande geleisteten Dienste zu hohem Ansehen gelangt war, wurde er zum Archon gewählt.

In dieser Stellung war sein Streben darauf gerichtet, eine Versöhnung der Parteien herbeizuführen. Nachdem er die allzustrengen Gesetze des Dracon abgeschafft und die Schuldenlast der niederen Stände erleichtert hatte (*σεισάχθεια*), was er durch eine Änderung des Münzfußes erreichte², gab er dem Staat eine neue Verfassung, welche, auf die Grundsätze der Timokratie begründet, den inneren Frieden wiederherstellte und den Grund zu Athens raschem Emporblihen legte. Durch diese Verfassung wurde 594 die bisherige Adels Herrschaft (Aristokratie) aufgehoben und ein neues Bürgertum geschaffen, welches nun ebenfalls einen Anteil an der Staatsverwaltung erhielt.

¹ Solon gehört mit Kleobulus von Lindus, Periander von Korinth, Pittakus von Lesbos, Bias von Priene, Chilon von Sparta, Thales von Milet, den sieben Weisen an, welche praktische Lebensregeln in kurzen Sentenzen zusammenfaßten. Mit dem letzten derselben, Thales (um 600 v. Chr.), beginnen die Anfänge der philosophischen Forschung, da er das Haupt der ältesten (ionischen) philosophischen Schule ist. Die ionischen Naturphilosophen suchten die Ursache des Werdens und Vergehens der Dinge aus einem physikalischen Urprinzip abzuleiten; so nahm Thales das Wasser, Anaximenes die Luft, Heraklit das Feuer als Urstoff der Dinge an. Etwas später als die ionische entwickelte sich die italische oder pythagoräische Schule; sie war von Pythagoras aus Samos (um 550 v. Chr.) begründet, der sich zuerst *φιλόσοφος* d. i. Freund der Weisheit nannte. Seine tief sinnige Zahlentheorie und die wissenschaftliche Behandlung der Mathematik und Mechanik wurde von seinen Schülern, den Pythagoreern, später weiter ausgebildet. Der realistischen Richtung der ionischen Philosophenschule steht der Idealismus der Eleaten gegenüber, deren bedeutendste Vertreter Xenophanes und Parmenides in der unteritalischen Stadt Elea lehrten. Sie stellten als Grundsatz auf, daß der menschliche Geist nur eins bestimmt wissen und in sich tragen, die Idee des ewigen und sich selbst gleichen unendlichen Gottes, der Eins und Alles ist (Pantheismus), das allein im Wechsel der Erscheinungen Bleibende und wirklich Seiende.

² Wahrscheinlich führte Solon statt der äginetischen Währung, nach welcher das Talent gegen 6540 *M* betrug, das euböische Talent ein (= 4720 *M*). Da nun dem Schuldner gestattet war, seine Schulden in den neuen leichteren Drachmen abzahlten, so gewann er damit einen Schuldenerlaß von 27%. Eine weitere Erleichterung bestand darin, daß der Zinsfuß herabgesetzt wurde und kein athenischer Bürger Schulden halber zum Sklaven gemacht oder in die Fremde verkauft werden durfte.

Die Bevölkerung Athens bestand damals aus drei Ständen:

1) Bürgern, 2) Metöken, 3) Sklaven.

Das Bürgerrecht stand dem zu, welcher aus der rechtmäßigen Ehe eines Bürgers mit einer Bürgerin stammte. Nur ein solcher konnte alle Bürgerrechte ausüben¹.

Metöken (*μέτοικοι*) hießen die in Attika ansässigen Fremden, welche zwar keinen Grundbesitz erwerben, aber gegen eine mäßige Abgabe Handel und Gewerbe treiben durften. Vor Gericht mußten sie sich durch einen attischen Bürger (*προστάτης*) vertreten lassen.

Die Sklaven (*δοῦλοι*) waren meist fremdländischer Abstammung und durch Kauf erworben. Sie mußten alle häuslichen Geschäfte, den Feldbau und alle niederen Arbeiten verrichten.

Die Grundzüge der solonischen Verfassung sind folgende:

Sämtliche Bürger teilte Solon nach dem Vermögen (d. h. nach dem Ertrage ihres Grundbesitzes) in vier Klassen und bestimmte danach ihre Rechte und Pflichten im Staat (Timokratie).

Die erste Klasse umfaßte

1. die „Fünfhundertsheffelmänner“ (*πεντακοσιομέδωνοι*), welche einen jährlichen Reinertrag von mindestens 500 Scheffeln (*μέδωνοι*)² Getreide oder 500 Maß (*μετρήται*) Öl hatten.

Die zweite Klasse umfaßte

2. die Ritter (*ἱππεῖς*), welche mindestens 300 Scheffel Getreide oder ebensoviel Maß Öl ernteten;

Die dritte

3. die „Gespannmänner“ (*ζευγίται*, nach ihrem Maultiergespann genannt), welche mindestens 150 Scheffel Getreide oder ebensoviel Öl ernten mußten;

Die vierte

4. die Lohnarbeiter (*θόροι*), welche einen Acker von geringerem Reinertrag als 150 Scheffel oder gar keinen Grundbesitz hatten.

Die oberen Klassen zahlten höhere Steuern³, hatten dafür aber auch größere Rechte. Anfangs fielen zwar dem Adel, der den größten Grundbesitz und das meiste Vermögen besaß, noch die höheren Ämter zu; sobald aber auch andere Bürger, die sich durch Handel oder Gewerbe ein größeres Vermögen erworben hatten, in eine höhere Klasse aufstiegen, so waren auch diese berechtigt, jene Ämter zu bekleiden.

Die beiden ersten Klassen dienten als Reiter, die dritte Klasse stellte die Hopliten oder Schwerbewaffneten, die vierte Klasse, als abgabefrei, war in der Regel auch nicht kriegspflichtig und diente nur im Notfall unter den Leichtbewaffneten und auf der Flotte.

¹ In späterer Zeit konnte die Volksversammlung auch verdienten Metöken das Bürgerrecht verleihen.

² Der *μέδωνος* enthält etwa 51 lit., der *μετρήτης* etwa 39 lit.

³ In späterer Zeit waren die Bürger der ersten Klasse auch zur Leistung der *λειτούργια* (*Χορηγία*, *γυμνασιαρχία*, *τριηραρχία*) verpflichtet.

Die Staatsgewalten waren

1. die neun Archonten, welche nur aus der ersten Klasse gewählt wurden und jährlich wechselten. Der erste und vornehmste derselben hatte die höchste Civilgewalt und hieß ἄρχων ἐπώνυμος, weil nach seinem Namen das Verwaltungsjahr benannt wurde, der zweite hieß ἄρχων βασιλεύς, weil er das Vorrecht der früheren Könige, die Opferbesorgung, ausübte, der dritte war πολέμαρχος, Kriegsoberster. Die übrigen sechs hießen Thesmotheten (θεσμοδέται d. i. Feststeller des Rechts) und waren Vorsitziger bei den Gerichten.

Den Archonten stand

2. der jährlich sich erneuernde Rat der Vierhundert¹ (βουλὴ) zur Seite, dessen Mitglieder sich aus den ersten drei Klassen zusammensetzten; er verwaltete die Staatseinkünfte und bereitete die Anträge an

3. die Volksversammlung vor, an welcher die Bürger aller Klassen, wenn sie über 20 Jahre alt waren, teilnehmen durften. In ihr lag die höchste Staatsgewalt; sie wählte die Beamten, bestätigte oder verwarf die vom Rat vorgeschlagenen Gesetze, beschloß über Krieg und Frieden, über die Höhe der Abgaben, sowie überhaupt über die wichtigsten Angelegenheiten des Staates.

Auch die Rechtsprechung wurde von Solon dem Volke überwiesen. Ein aus 4000 Bürgern aller Klassen gebildetes Volksgericht (ἡλιαία) sprach das Urteil in Sachen des Rechts in getrennten Gerichtshöfen unter dem Vorsitz des Thesmotheten. Jeder Bürger, welcher das 30. Lebensjahr erreicht hatte, war berechtigt in das Volksgericht einzutreten.

Die schweren Verbrechen, auf welchen der Tod stand (Blutgerichtsbarkeit), kamen vor den obersten Gerichtshof, den Areopag, welcher auf dem „Ares-hügel“ seine Sitzungen hielt; Solon hatte denselben zugleich zum Aufseher des gesamten Staatslebens, der Sitten, des Kultus, der Erziehung und zum Wächter der Gesetze bestellt. Mitglieder des Areopags wurden alle diejenigen, welche das Archontat tabellos verwaltet hatten.

Die Erziehung der Jugend erstrebte eine harmonische Ausbildung des Körpers und des Geistes. Körperliche Übungen (Gymnastik) wurden in der Ringschule (πάλαιστρα), Lesen und Lernen der nationalen Dichtungen, insbesondere der homerischen, Gesang und Kitharspiel (Musik) in den von Privatlehrern geleiteten Schulen gleichmäßig eifrig betrieben.

Mit dem 18. Lebensjahre wurde der junge Athener (als ἐφηβος) für mündig erklärt, worauf er zur Vorbereitung für den Kriegsdienst als περιπόλος „Streifwächter“ eine zweijährige Dienstzeit auf den Grenzplätzen durchmachte. Mit dem 20. Jahre erhielt er Sitz und Stimme in der Volksversammlung, mit dem 30. die Berechtigung zum Eintritt in die βουλὴ sowie in das Volksgericht der Heliäa. Wer seine Bürgerpflichten verabsäumte oder sich eines Vergehens schuldig machte, ging des Bürgerrechts verlustig (Atimie).

Nach Vollendung seiner Gesetzgebung verpflichtete Solon die Athener durch einen Eid, zehn Jahre hindurch nichts an derselben zu ändern und begab sich alsdann auf Reisen, auf welchen er auch nach Sardes zum König Krösus gekommen sein soll.

¹ Aus den 4 Phylen des attischen Landes je 100, die das 30. Jahr überschritten haben mußten.

εὐδένει
καὶ ἀείρει
ὁ δὲ αὐτὸς
ἔχει.

Beschränkung durch das φήγισμα ἡ ἐπιβίτης

560 *grabsunze 554*
 540
 Allein während seiner Abwesenheit brach der Kampf der Parteien von neuem aus. Zuerst gelang es dem Pisistratus, gestützt auf die Hilfe der unteren Volksklassen, sich zum Alleinherrscher (Tyranen) von Athen zu machen. Obwohl zweimal aus der Stadt vertrieben, behauptete er sich zuletzt doch in der Herrschaft. Er regierte mit Kraft und Einsicht und behielt im wesentlichen die solonische Verfassung bei; er beförderte Handel und Gewerbe, Künste¹ und Wissenschaften und verschönerte Athen durch prachtvolle Bauten. Ihm verdankt auch die Nachwelt die Sammlung und Ordnung der homerischen Gedichte.

527
 514
 510
 Dem Pisistratus folgten seine Söhne Hippias und Hipparch in der Herrschaft, welche anfangs wie der Vater mit Mäßigung und Milde regierten. Als aber Hipparch durch Harmodius und Aristogiton aus Privatrage ermordet worden war, wurde Hippias argwöhnisch und grausam und machte sich so verhaßt, daß er aus Athen vertrieben wurde. Er floh nach Kleinasien, um bei dem Perserkönig Schutz und Unterstützung zu suchen.

*figenon zu
 Regenstratus*
 #55
 509
 Nach der Vertreibung der Pisistratiden versuchten die Eupatriden unter Führung des Isagoras die solonische Verfassung mit Hilfe der Spartaner abzuschaffen; allein der Alkmaonide Klisthenes, welcher an die Spitze der Volkspartei trat, stellte die solonische Verfassung nicht allein in ihrem vollen Umfange wieder her, sondern erweiterte sogar durch neue Bestimmungen die Rechte des Volks und bahnte dadurch eine unbeschränkte Demokratie an.

Um den Einfluß der alten Eupatridengeschlechter und ihren Zusammenhang mit der Landbevölkerung und den alten Geschlechtsverbänden zu beseitigen, hob er die alten vier ionischen Phylen auf und schuf zehn neue Phylen, welche örtlich oft weit auseinander lagen. Jede Phyle zerfiel wieder in zehn Demen (δημοί). Anfänglich gab es demnach 100 Demen (später 174).

Aus den Phylen ging der neue Rat (βουλή) der Fünfhundert hervor (50 aus jeder Phyle). Die auf diese Art entstandenen 10 Abteilungen des Rats von je 50 Bouleuten (βουλευταί) besorgten abwechselnd den zehnten Teil des Jahres hindurch (also 35 oder 36 Tage lang) als Prytanen „Staatslenker“ im Prytaneum die laufenden Verwaltungsgeschäfte². Dementsprechend fanden jährlich zehn Volksversammlungen statt (früher vier). Auch die Zahl der Richter (Heliaften) wurde von 4000 auf 5000 erhöht. Sie wurden durch das Los aus der Volksversammlung ausgewählt und richteten in 10 Abteilungen zu je 500 phylenweise sowohl in streitigen Rechtsfällen wie über politische Vergehen. Den Vorsitz in diesen Gerichtshöfen hatten nach wie vor die sechs Thesmotheten.

Endlich führte Klisthenes auch das Scherbengericht (στρακιςμός) ein, durch welches jeder Bürger, welcher der Freiheit gefährlich zu werden drohte, nach Volksabstimmung, sobald 6000 Stimmen (d. h. etwa ein Drittel der stimmbfähigen Bürgerschaft) gegen ihn abgegeben waren, ohne Ehre und Vermögen zu verlieren, auf 10 Jahre verbannt werden konnte.

§ 9. Das persische Weltreich.

In dem zwischen den beiden Strömen Euphrat und Tigris gelegenen Lande Mesopotamien und dem südlich daranstoßenden Babylonien

¹ An seinem Hofe lebten die Dichter Simonides von Keos und Anakreon.

² Der Vorsitzende der Prytanen hieß ἐπιστάτης.